



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK



TECHNIK
HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

VERFASSER: VIKTOR MARIUS SCHINDEL

WEITERENTWICKLUNG DES ABMARKUNGSRECHTS IM VERBUND MIT LÄNDLICHEN BODENORDNUNGSVERFAHREN IN RHEINLAND-PFALZ

BETREUER: MINISTERIALRAT A.D. PROF. AXEL LORIG

Problemstellung:

Mit Blick auf das Vorgehen bei der Abmarkung neuer Grundstücksgrenzen in Baden-Württemberg und Hessen, knapper werdende Haushaltsmittel, einer zunehmenden Digitalisierung in der Landwirtschaft und in Zeiten des Koordinatenkatasters stellt sich die Frage ob auch in Rheinland-Pfalz die Abmarkungspflicht für Grenzpunkte, insbesondere in ländlichen Gebieten mit relativ geringen Bodenwerten, sein muss.

Zielsetzung:

Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, wie weit die Abmarkung in der ländlichen Bodenordnung zurück gefahren werden kann, welche Kosten dadurch eingespart werden können und wie die Haltung der Betroffenen (Landwirte und Winzer) zu dem Thema Unterlassen der Abmarkung ist.

Ergebnisse der Arbeit:

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch immer weiter fortschreitende Digitalisierung der einzelnen Landwirte Abmarkungen der Flurstücksgrenzen in naher Zukunft nicht mehr benötigt werden.

Die Abmarkung in ländlichen Bodenordnungsverfahren kann, sollte es keine Abmarkung auf Antrag geben, in Zukunft komplett unterlassen werden. Eine Anzeige der Flurstücksgrenzen ist ausreichend.

Untersuchungen einzelner Flurbereinigungsverfahren haben gezeigt, dass durch das Unterlassen der Abmarkung im gesamten Verfahrensgebiet ca. 90 % der Materialkosten für die Abmarkung eingespart werden können.